

HochschülerInnenschaft an der FH Salzburg



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird
(GZ: 2020-0.823.240)

Sehr geehrter Herr Mag. Gruber,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG geändert wird, Entwurf einer Verordnung, mit dem die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und die Wahltageverordnung 2021.

Im Folgenden möchten wir zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen:

HSG 2014

§ 3 (2a):

Auch wenn die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg nicht direkt durch die geplante Änderung der durchschnittlichen Studierendenanzahl der letzten 3 Jahre in ihrem Status als Körperschaft betroffen ist, so erscheint der nun vorgeschlagene Änderungspassus ein guter Kompromiss zu sein. Die Wahloption für bestehende Körperschaften per HV Beschluss und das Sonderrecht, nach Wahl auch als Körperschaft weiterzubestehen, ist für viele Vertretungen an anderen Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten wichtig, die viel Arbeit in den Aufbau eigener Systeme, Satzungen und Strukturen in den letzten Jahren investiert haben. Am Standort Salzburg hätte eine Lösung ohne Wahlmöglichkeit zwei Hochschulen getroffen (PH Salzburg und PMU), was auch eine weitere Zusammenarbeit hochschulübergreifend beeinträchtigen würde.

§ 6 u.F.:

Die Änderung von „Vertreter des Erhalters eines Fachhochschulstudienganges“ zu „Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule“ erscheint terminologisch sinnvoll und schafft mehr Klarheit.

§ 6 (1), § 13 (4):

Die Klarstellungen zu den Inhalten der Evidenz der Mitglieder erscheint sinnvoll. Die Löschpflicht nach 3 Jahren erscheint sinnvoll, da in diesem Bereich ein Ausgleich zwischen berechtigten Datenschutz- und Datenminimierungsansprüchen und der Notwendigkeit der Verarbeitung von Evidenzen (für Aussendungen, Buchhaltung und deren Nachvollziehbarkeit, eigenen Analysen zum Ist-Stand und zu Veränderungen von Studierendenzusammensetzungen).

§ 6 (2), § 13 (5):

Die Einschränkung auf Teilevidenzen für wahlwerbende Gruppen und Kandidaten für die STV Wahl erscheint ebenfalls sinnvoll, und die genannten Daten sind in dieser reduzierten Form ausreichend umfangreich für entsprechende Wahlinformationen. Löschpflicht und Löschfrist erscheinen auch hier ausreichend und zweckdienlich.

§ 9 (2) Z. 3 & § 16 (2) Z.4:

Die Aufnahme von Mindestkriterien für eine elektronische Durchführung von Sitzungen ist positiv zu werten, selbst wenn Hochschulvertretungen zukünftig wieder stärker auf Präsenzsitzungen setzen. Eine gewisse Krisensicherheit wird dadurch erreicht, ebenfalls steigert dies auch bei kleineren Hochschulvertretungen die Möglichkeit, schnell auf dringliche Angelegenheiten im Rahmen einer Sitzung zu reagieren und es verbessert die potenzielle Vereinbarkeit zwischen Ehrenamt und Studium.

§ 10 (5a):

Gerade bei der immer stärkeren Zusammenarbeit von Hochschulen bei gemeinsamen Studien erscheint die Provision sinnvoll, bei einem Studium mit mehr als zwei beteiligten Bildungseinrichtungen einen formalen Rahmen zu schaffen, in welchem über dieses Studium beraten und diskutiert werden kann. Insbesondere im Rahmen der European Universities Initiative erscheint dies ein zukunftstaugliches Konstrukt zu sein.

§ 17 Z. 11:

Gerade aufgrund der Aufnahmeverfahren an Fachhochschulen wird die Erweiterung von „Beratung“ auf „Vertretung der Interessen“ bei Studienwerbern begrüßt.

§ 22 (1):

Der Wegfall einer unverzüglichen Übermittlung des Tätigkeitsberichts an die Kontrollkommission, bei gleichzeitig bestehender Veröffentlichungspflicht auf der Webseite, ist gerade in Zeiten von Semesterende und Ende des Wirtschaftsjahres eine nachvollziehbare Reduktion der Übermittlungspflichten. Nachdem die Berichte weiterhin erstellt und veröffentlicht werden, werden die Pflichten dadurch etwas weniger kleingliedrig.

§ 30 (4):

Die Neuregelung bzgl. Dienstausweisen ist eine überfällige Anpassung an die Realität. Auch bisher wurden lediglich Bestätigungen ausgestellt. Die nun vorgegebene Befristung auf das Ende der Funktionsperiode ist eine zweckdienliche Konkretisierung.

§ 30 (5):

In der Neuregelung des § 30 (5), letzter Satz, erscheint entweder eine ungewollte Formulierung oder eine überschießende Regelung gewählt worden zu sein. Das Verzeichnis der Studierendenvertreter enthält neben Namen auch Anschrift, Matrikelnummer und Unterschrift. Der letzte Satz ist insofern missverständlich, als dass „dieses Verzeichnis“ mit „Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereichs“ auf „der jeweiligen Webseite“ zu veröffentlichen ist. „Dieses Verzeichnis“ bezieht sich folglich auf das gesamte Verzeichnis mit allen Daten.

Eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht von Anschrift, Matrikelnummer und Unterschriftenprobe ist abzulehnen.

Insofern gemeint war, dass ein andersgeartetes Verzeichnis aller Studierendenvertreter mit lediglich Namen und Tätigkeitsbereich auf der Webseite zu veröffentlichen ist, schlagen wir folgende Formulierung vor:

(...dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission bekanntzugeben). Dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren. Auf der jeweiligen Webseite ist eine laufend zu aktualisierende Übersicht der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zu veröffentlichen, welche Name und Tätigkeitsbereich enthält.

§ 31 (1):

Die Konkretisierung, dass binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung Beschlüsse an die Kontrollkommission zu übermitteln sind, erscheint sinnvoll.

Bezüglich der geplanten Veröffentlichungspflicht von pauschalierten Aufwandsentschädigungen ist anzumerken: gerade kleinere Hochschulvertretungen arbeiten nicht mit durchlaufenden Aufwandsentschädigungen, sondern beschließen diese rückwirkend anhand der angefallenen Aufwendungen, was sich auch mit der bisherigen Schreibweise und Festlegung in der HS-WO gedeckt hat. Nachdem die nun vorgeschlagene Schreibweise der Veröffentlichungspflicht sich stark an der Vorgehensweise orientiert, laufende und selten angepasste durchgehende Aufwandsentschädigungen zu gewähren, und keinerlei zeitliche Einschränkung (z.B. Veröffentlichungspflicht für die Aufwandsentschädigungen des laufenden und vergangenen Wirtschaftsjahres, oder lediglich der aktuell in Kraft befindlichen, oder der letztbeschlossenen Aufwandsentschädigungen) vorsieht, sei angemerkt:

Eine derartige Veröffentlichungspflicht ist bereits im Rahmen des Jahresabschlusses vorgesehen, und könnte auch in die Jahresberichtspflicht eingebaut werden. Dies würde es Hochschulvertretungen, die eher rückwirkend und monatlich differenziert basierend auf real angefallenen Aufwendungen hier agieren, einfacher machen, sowohl Transparenz als auch Handhabbarkeit zu vereinen.

Sollte eine differenzierte Handhabung von Aufwandsentschädigungen nicht mehr gewünscht sein und ein Modell, wie es die ÖH Bundesvertretung z.B. führt, präferiert sein, sollte dies seitens der Kontrollkommission oder des Ministeriums klargestellt werden.

Sowohl die Deckelung als auch die Aufteilung auf Sockel- und Zuschlagsbetrag erscheint sinnvoll und gangbar. Hier jedoch einige Fragen, die bisher im Vorgehen durch das Gesetz nicht klargestellt sind:

Beschlüsse werden gem. Abs. 1a getroffen, also immer als gegliedert in Sockelbetrag und Zuschlagsbetrag.

1. Müssen diese bereits bei Beschlussfassung ausgewiesen sein in Sockel- und Zuschlagsbetrag?
2. Nachdem die pauschlierte Entschädigung monatlich ausgezahlt wird und für den Zuschlagsbetrag ein Nachweis der getätigten Leistungen nötig ist: braucht es für die Auszahlung jeden Monat einen solchen Nachweis, und falls ja, ist dies lediglich im Rahmen von HV Sitzungen möglich oder an wen ist ein solcher Nachweis zu richten?
3. Besteht hier ein Entscheidungsrecht für Vorsitz, WiRef oder HV über die inhaltliche Dimension der (ausreichend) „getätigten Leistungen“, oder ist dies ein Automatismus bei „Erbringung eines Nachweises“?

Details zur Handhabung von Beschlussfassung, Durchführung und Dokumentation, sowie Zuständigkeiten, sollten hier noch konkreter definiert werden, sodass die geplante Änderung reibungslos implementiert und umgesetzt werden kann.

§ 32 (1):

Die Streichung des Passus „Die Entsendung (...) an den übrigen Bildungseinrichtungen hat nach Maßgabe der jeweiligen organisationsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen“ erscheint sinnvoll.

Die Konkretisierung, dass über einen Gesamtvorschlag abgestimmt werden muss, erscheint ebenfalls sinnvoll.

§ 32 (3):

Hier sei auf die Regelung zum Erlöschen von Mandaten verwiesen, welches im Rahmen eines Abschlusses eines Studiums als Hemmfrist die „ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung“ berücksichtigt. Eine solche Regelung wäre auch beim automatischen Beenden von Entsendungen sinnvoll, gerade bei Wechsel zwischen Bachelor- und Masterstudium. An Fachhochschulen betrifft dies auch diverse Berufungskommissionen, Studiengangskollegien, sowie u.U. Entsendungen in das FH Kollegium. Für eine etwas größere Kontinuität könnte eine Hemmfrist ebenfalls den gewünschten Regelungseffekt haben, ohne unnötig Neuentsendungen oder automatische Beendigungen von Entsendungen zu verursachen.

§ 33 (5a):

Die Konkretisierung, wie Rücktritte kommuniziert werden müssen, erscheint sinnvoll, besonders da auch nun eine differenzierte Lösung vorliegt, die wenig Auslegungsraum bietet. Auch die Informationspflicht, dass bei Rücktritt eine Information an den Minister ergeht, erscheint sinnvoll und behebt einen bisherigen Regelungsmangel.

§ 36 (8):

Die Konkretisierung, dass ein Verbot von Doppelfunktionen des „Vorsitz“ mit dem Wirtschaftsreferat sich nur auf Vorsitzende der Bundesvertretung und Hochschulvertretung bezieht, ist insofern wichtig, da nun die Unklarheit, ob hier Studienvertretungsvorsitzende vorher ebenfalls gemeint waren, wegfällt. Gleichzeitig sollte für diesen Fall, aufgrund der im HSG verankerten Rechtsgeschäftsbefähigung bis zu einer gewissen Ausgaben-/Einnahmenhöhe, eine Provision eingebaut werden, welches im Falle einer Doppelfunktion das Vier-Augen-Prinzip wiederherstellt, z.B. indem der stv. Vorsitzende einer STV, oder der HV Vorsitz, ebenfalls hinzugezogen wird. Gerade für kleinere HVen, an denen STV und HV Funktionen sich überschneiden können, erleichtert dies am Ende in jedem Fall die Aufgabenverteilung.

§ 42 (1):

Das Gebot zum Einholen mehrerer Angebote ist eine sinnvolle Ergänzung, auch wenn dies oftmals bereits durch Satzung oder Wirtschaftsgebarung lokal umgesetzt wurde, teils auch mit niedrigeren Summen.

§ 51 (2a):

Die Ergänzung der Aufgaben der Wahlkommission im laufenden Jahr auf die Feststellung des Erlöschens von Mandaten, nachträgliche Zuweisung, sowie insbesondere die Informationspflicht an den Vorsitz war ein dringend notwendiger Zusatz. Letztlich hängt von dieser Information die ordnungsgemäße Einladung zu Sitzungen ab und hier kam es in der Vergangenheit schon zu offenen Fragen. Zumindest wird damit klargestellt, unter welcher Informationslage dem Vorsitz kein Verschulden vorgeworfen werden kann, wenn nach bestem Wissen zum jeweiligen Zeitpunkt nachweislich agiert wurde. Gleichzeitig ist klar, welche Instanz das Erlöschen des Mandats feststellt.

§ 53 (2):

Die Änderungen, dass auch ohne das Erschöpfen eines Wahlvorschlags entsprechende Nachnominierungen möglich sind, sind vollumfänglich zu begrüßen. Dies reduziert maßgeblich den Verwaltungsaufwand für wahlwerbende Listen, die Wahlkommission und auch den Vorsitz.

§ 63 (1):

In der Änderung über die Übersendung von Protokollen mit wirtschaftlichem Bezug ist anzumerken, dass die jetzige Formulierung nahelegt, dass ein Protokoll erst nach Beschlussfassung/Beschließen (des Protokolls) binnen zwei Wochen unaufgefordert der Kontrollkommission zu übermitteln ist? Die bisherige Formulierung im Gesetz ist immer „Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse“, in welcher die o.g. Doppeldeutigkeit nicht vorliegt.

§ 63 (4):

Es ist, im Sinne einer differenzierten Aufsicht, sinnvoll, dass nicht nur die Vorsitzende oder deren Stellvertreter, sondern letztendlich die im Rahmen des gewählten Amtes selbstständig für ihre Aufgabenbereiche zuständigen Referenten unter die Aufsicht des Bundesministers fallen.

HSWO 2014

§ 27 (8):

Die nun vorgeschlagene Regelung wird begrüßt, da das Vorgehen mit dem anderer Gebietskörperschaftswahlen gleichgestellt wird.

Gegen die sonstigen Änderungen gibt es keine Einwände.